



Bereich: Schule
Az: 40
Datum: 13.11.2006

2006/285
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Schulausschuss	29.11.2006	3
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	30.11.2006	
Rat der Stadt	07.12.2006	

Betreff

Neufassung der Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat am 02.11.2006 beschlossen, die untere Beitragsbemessungsgrenze für die Einstufung der Elternbeiträge in Kindergärten, Spielgruppen und Tagespflege auf 18.000,- € anzuheben.

Nach dem Prinzip der Gleichbehandlung soll die niedrigste Einkommensgrenze für die Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich auch von 16.000,- € auf 18.000,00 € angehoben werden.

Durch die Elternbeiträge soll weiterhin - zumindest anteilig - der Schulträgeranteil in Höhe von 410,00 € je teilnehmende/n SchülerIn gedeckt werden und damit zur Finanzierung des eingesetzten Personals beitragen.

Wegen der geänderten Rechtsgrundlage erfolgt eine Neufassung der Satzung.

Die Neufassung ist aus **Anlage 1** ersichtlich und soll zum 01.01.2007 in Kraft treten.

Anlage 1

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 07. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Ziffer f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 272), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (SGV. NRW. 223) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GV. NRW S. 197) sowie der §§ 2, 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 420), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) hat der Rat der Stadt am 07. Dezember 2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragserhebung/Teilnahme

- (1) Die Stadt Castrop-Rauxel erhebt die für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich nach dem Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

...

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres. Es sind 11 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Der Hauptferienmonat im Sommer bleibt beitragsfrei.
- (2) Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge zu entrichten.
- (2) Folgende Beiträge werden erhoben:

Jahreseinkommen	Elternbeiträge
bis 18.000,- €	Kein Beitrag
bis 24.000,- €	20,- €
bis 36.000,- €	40,- €
über 36.000,- €	60,- €

- (3) Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (4) Besucht ein Geschwisterkind eine Tageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule, wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des höchsten Betrages verpflichten.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 EStG, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Erklärung über ihr Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 diese nebst den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Schule, einzureichen.

- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 7 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt seitens der Stadt Castrop-Rauxel durch Bescheid des Bereiches Schule.
- (2) Sind die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen, kann der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist der Elternbeitrag über das Schuljahr hinaus zu gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.
- (4) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe laut Tabelle festgesetzt.
- (5) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 5 zu veranlagern.

§ 8 Fälligkeiten

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des betreffenden Monats fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b KAG NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 6 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 17.10.2003, geändert durch Satzungen vom 06.09.2004, 30.05.2005 und 13.06.2006, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Elternbeitragssatzung der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 07. Dezember 2006

Beisenherz
Bürgermeister